



## TRANSKRIPT

**Das hier vorliegende Transkript gibt das Originalmaterial bestmöglich wieder. Das bedeutet, dass Orthografie, Grammatik und Wortwahl des Materials beibehalten werden. Somit kommt es im Falle einiger Quellen mitunter unweigerlich auch zur Wiedergabe diskriminierender, menschenverachtender oder anderweitig ideologisch aufgeladener Inhalte. Die hier wiedergegebenen Materialien müssen daher zwingend reflektiert in den Kontext ihres Lernfeldes eingeordnet werden.**

An den gräflichen, lippischen Landdrosten, die Kanzlei-Direktoren und Räte

Pr. DT 4. Juni 1681

Libell

Hochgebohren undt Gestrenger, HochEdle, Vest, Undt Hochgelehrte, sonders Hochgeehrte Herren etc.

Waß Ich ohnlängst wieder die Lemgovische proceduren, wegen meiner frawen, mit ahnlegung Eines von der Juristen Facultät zu Rintelen Erfertigten Responsi wehemütig geklagt, solches wirdt annoch besten maßen Erinnerung sein; Nuhn habe Ich damahls Zwahr schleunig Recht verhoffet, wie dan die Herren Rintelenses daßelbe auch außer Zweyffel setzten, Eß Ist nicht aber demnechst von Einigen dawieder gesagt; Es würdte mihr schwehr fallen, wieder die von Lemgo zu disputiren, undt undienlich sein, meine mittell daruff ahnzuwenden, denn die von Lemgo köndten mich außharren, undt Ich würdte Ein armer Kerll darüber werdten: dießes Hochgeehrte Herren hatt mich sehr bestürzt gemacht, sonderlich da Ich nuhmehr schon gesehen, wie die von Lemgow zurück halten, undt mich nuhn vergeblich lauffen laßen, darumb Ich auch schon oft gewünschet, daß Ich doch die Statt Lemgo niehmahls mit augen gesehen haben möchte; Wan Ich dan also wünsche, undt mein Lemgowisches Unglück beklage, So klaget meine fraw noch viel mehr, wie Sie Ein weith größer Unglück betroffen habe, denn Sie wehre, ohne Ihre schuldt, durch die Lemgowische proceduren wieder Recht- undt dermaßen grausamblich zugerichtet, daß Sie allen ahnsehen nach, zu Ihrer vorigen gesundtheit nimmer wieder gelangen würdte, Zumahlen Sie von der ahm 19ten Marty nechsthin Ihr ahngelegte tortur noch Immer forth starcke schmerzen fühle, welche oft so groß würdten, daß Sie darüber nicht schaffen könne; dieweil nuhn hienZwischenverlauten will, daß Einige Leuthe, die meiner frawen ahngelegte torturen gering zumachen sich unterstehen; damit den Ewd. HochEdelGe. Gestr. Undt HochEdl. Herrlkt gründtlich ersehnen mögen, wie ahm besagten 19ten Marty mitt meiner frawen verfahren wordten? So habe dieselben durch Notarium undt Zeuge abhören (Lit. C.), undt darüber das sub Lit. C. beygefügte attestatum außfertigen laßen; Eß führet aber dieße beylage nicht alleine mitt sich, wie grausamb meine fraw torquiert sey, sondern auch Uff waß weiße Sie mit fünff Stattdienerrn ahn das Lemgowische Rathhauß gebracht? Waß Ihr daselbst vorgehalten, wie Sie daruff soforth confrontirt, undt uff Einen Hexenthurm fest gesetzt, Auch demnechst berührter maßen grausamb torquiert, undt Endtlich uff schändlichste verwießen worden? Diese beylage wollen doch Ewer HochEdelg. Gestr. Undt HochEdl. Herrlkt. Der Lieben Justitz, undt mihr zum besten hochgeneigt



durchsehen, ich versichere, Sie werdten darin erschreckliche dinge Erfinden; welche ahn dem Hochgräffl. Lippischen Peinlichen gericht niemahls gehöret, noch gesehen, undt In den Rechten nicht gegründet seyn, Ich laße Jetzo dahin gesteltt sein, wie die von Lemgo die Captur, undt confrontation, - wozu, so viel Eß scheint, keine gnugsahme Indicia vorhanden – justificiren wollen; deßen werdte Ich aber von den Rechtßgelährten versichert, undt Ist In dem Rintelschen Responso daßelbe auch wacker außgeführt, daß die Lemgowischen Ihre gebrauchete tortur, undt verweißung In Ewigkeit nicht justificiren können; Eß stehet In obiger beylage, daß meine frau ahm dritten tage nach der captur – da Immittelst Zu Ihrer defension kein mensch mit Ihr reden können noch dürffen – torquiert sey, welches Erstlich wieder die Gemeine beschriebene Rechten, undt darnach auch wieder die Hochgräffliche Lippische Peinliche Ordnung Ist; da Niemandt muß regulariter, ohne vorhergehende Defension torquiert werdten; weither befindet sich In selbiger beylage, daß meine frau ahn die drey stundte mit den schnühren mittuffziehen, undt mit den beinschrauben erschrecklicher weiße gemartert sey, welches gleichfahls wieder Recht, undt ahn dem Hochgräfflichen Lippischen Peinlichen Gericht wohll niehmahls gehöret Ist, bevorab da meine frau, nach außgestandener tortur, lauth obiger beylage, gleichsahmb alß Ein todter Mensch abgenommen, undt uff die frau geleget, auch nachgehendts Eine Zeitlang – weil Sie wegen der tortur hände undt füße nicht gebrauchen können – wie Ein kindt gefüttert, undt bey die drey wochen von dem wächter ahn benötigten orth getragen werdten müßen. Dan Endtlich bezeuget bemelte beylage, unter andteren gleichfahls ahn, daß meine frauw gegen alle gebrauchte unmenschliche torturen, bey Ihrer Unschuldts beständig geblieben, welche fahls dan – nochdreimahl die rechten wollen, daß durch die tortur die indicia purgirt werdten – meine frau ohne verweißung zu den Ihrigen hette wieder gelaßen werdten müßen, undt führen die Herren Rintelenses In Ihrem Responso auch, stattlich auß, daß daher, nachdeme meine frau uff Ihrer unschuldts beständig verharret, die beschehene verweißung gantz undt zumahlen wiederrechtlich sey, weil dann die meinen frauen wiederfahrne verweißung gantz wieder recht Ist, So folget Ja unstreitig, daß selbe durch die Justitz wieder abgethan werden müße, undt daßelbe anjetzo desto ehendter nachdemhahl uff solche ungeregte verweißung, meine frau Ihres Vatterlandts vom 15ten Aprilis ahn, biß hiehin, sindt schon uber 7 wochen, hatt quitiren, undt sich ahm außländischen orth, mit Ihrem großen schaden undt schimpff, In schwachheit, undt schmerzen, uffhalten müßen; Alhir hochgeEhrte herren kann Ich nicht vorbey underdienstlich ahnzudeigen, undt zuErinnern . wie das Eine burgerliche Wittwe zu Lemgo nahmens – die Müllersche etc. mitt Ihrem Stieffsohne, so lange Erschreckliche UnZucht getrieben, daß Sie davon In nechst verwichenen Winter In Lemgo Ein kindt gebohren; Nach Gotteß geboth nuhn davon zulaßen, [...] müste dieß weil deß todtes sterben, undt nach anderen rechten, müste Sie außgestrichen, undt deß Landes Ewig verwießen werdten, Aber deßen Ist Ihr nichts wiederfahren, nuhr endtlich da Sie Ihre kindeswochen In ihrem haüße sein außgehalten, undt auch ohne offentliche kirchenbuße Ihren kirchgang gehabt, ist Ihr In Ihrem haüße, durch Einen Lemgowischen diener angedeutet, daß Sie sich zur Statt hinaußgeben müste, welches Sie dan etliche stunde darnach, ohne uff[.]erren, undt jemandts mercken gethan, undt hatt Sie seither deme sich ohnweith Lemgo, mehrentheils In dem dorff Trophagen uffgehalten, ist auch von denen widerrumb offt In Ihren für Lemgo ahm detmoldischen wege liegendten garten geweßen, undt denselben brachten. Nuhn will Ich für meine Persohn dießer wittfrauen, die bißhero Empfundene Gnade nicht mißgönnen, woher aber deroselben, wieder die beschriebene rechten verstattet werdten kann, daß Sie Im Lande frey wohnen, undt biß In Ihren garten für Lemgo kommen

darff, warumb hatt dan doch meine fraw nunmehr über 7 Wochen sich außerhalb Landes auffhalten müßen. Dadoch die rechten wollen, daß Sie nach außgestandener tortur Zu den Ihrigen In Ihres hauß soforth hette gehen, undt daselbst ohne verweißung sicher pleiben mügen. Dießes undt obiges alles wollen ew. HochEdelg. Gestr. Undt HochEd. Herrlk. Doch umb der Gerechtigkeit Gotteß Willen reifflich Erwegen, undt demnechst die mitt unrecht beschehene verweißung meiner frawen so forth wieder uffheben, Mir auch zu dero behuff Einen schriftlichen schein hochgeneigten undt unverweilet ertheilen, daß Sie zu den Ihrigen ohngescheuet wiederkommen, undt daselbst, oder auch sonst In diesem Lande nach belieben sicher wohnen müge, In überigen hiebevot supplicirten puncten bitte Ich auch umb schleunigst recht, undt hohen rechtlichen beystandt, denn Ich sonst gegen die Lemgowische herren, undt Ihren beutel kostbahre proceßen außzuführen nicht gnug bemitteltt bin. Ich hoffe ersprißliche Erklehrung, undt verpleibe In deßen Ew. HochEdelg. Gestr. Undt HochEdl. Herrlk.

Gehorsamer Herman Hermeßen

(Transkript: Stadtarchiv Lemgo)











3672/89

also beschloß, wieder die beschriebene Zehne abzustellen  
 werden, daß die für Lande Franzosen, und daß die  
 zu garten für Lango kommen, daß, was auch soll den  
 der meine Frau minnliche über zu, wo sie sich auf alle  
 Lande aufhalten müßte, darüber die Zehne Zehne, daß die  
 nach dieser Handlung weiter für den Hofen der Hofe sein  
 so, daß sie alle, und selbst ohne Abweisung seiner Arbeit  
 müge. Dieses und obiges alles, wolle Gott: Gott: Gott: Gott:  
 und Gott: Gott: Gott: Gott: Gott: Gott: Gott: Gott:  
 Zehne Zehne, und demnach die mit dem Hofen  
 für Abweisung meine Frau, so, daß wieder abfallen,  
 mit auch für das, daß die für die Hofen, so, daß  
 und demnach, daß die für den Hofen, so, daß  
 Hofen wieder kommen, und selbst, oder auch, daß die  
 für Lande nach beliebe, so, daß, wo sie müge, für über  
 sie, die Zehne, so, daß, die Hofen, so, daß  
 Zehne, und so, daß, die Hofen, so, daß  
 die Lango, so, daß, die Hofen, so, daß  
 Hofen, so, daß, die Hofen, so, daß  
 Hofen, so, daß, die Hofen, so, daß

Gott: Gott: Gott: Gott:  
 und Gott: Gott: Gott: Gott:

Johann  
 Johann





## ZUM MATERIAL

### **Kurze Erläuterung:**

Pestepidemien, Kriege, Hungersnöte und Armut sind nur einige Probleme, mit denen Menschen im Spätmittelalter und auch danach zu kämpfen hatten. Auf der Suche nach Erklärungen für diese Katastrophen entstand - genährt durch religiöse Vorstellungen - die Idee, es müsse Schuldige für die Unglücke geben. Leidtragende dieser Ideen wurden meist Frauen, die durch ihre Nachbarn oder andere Dorf- oder Stadtbewohner als sogenannte Hexe denunziert wurden. Die Folge war ein Hexen- oder Zaubereiverfahren. Dazu gehörten brutale Folterungen, Prozesse und Hinrichtungen. In vielen Fällen war es den (häufig willkürlich) Beschuldigten unmöglich, ihre Unschuld zu beweisen.

### **Relevanz des Materials:**

Das Beispiel von Maria Rampendahl aus Lemgo zeigt, wie umfangreich die Folgen für eine Einzelperson und ihre Familie nach einem Hexenprozess sein konnten. Maria Rampendahl entgeht zwar einem Todesurteil, wird aber mit ihrer Familie der Stadt und des Landes verwiesen. Für die Familie mit kleinen Kindern bedeutet das, ihr bisheriges Leben aufzugeben. In einem Brief verklagt ihr Ehemann Hermann Hermessen die Stadt Lemgo und die Gräflisch Lippische Regierung und berichtet ausführlich, wie seine Frau unter den Folgen der brutalen Folter zu leiden hat. Die Bitte um Aufhebung des Urteils wird nicht gewährt.

Anhand dieses Briefes lässt sich nur erahnen, welche persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen und Nachteile Menschen erleiden mussten, die ein sogenanntes Hexenverfahren durchmachen mussten, selbst dann, wenn sie freigesprochen wurden.

- Joel Wichary

### **Lernort:**

#### **Stadtarchiv Lemgo**

Das Stadtarchiv ist das „Gedächtnis“ der Stadt Lemgo. Verwaltungsunterlagen der Stadt werden nach rechtlicher, administrativer und historischer Bedeutung beurteilt und dementsprechend vorübergehend im Zwischenarchiv oder dauerhaft im historischen Archiv verwahrt. Das Stadtarchiv ermöglicht die Benutzung dieses Materials durch entsprechendes Ordnen und Verzeichnen. Im Ergebnis werden den Benutzerinnen und Benutzern diese Unterlagen durch Findmittel zugänglich gemacht. Daneben werden Dokumente von Privaten, Vereinen und Verbänden sowie Firmen in das Stadtarchiv übernommen, um ein möglichst vollständiges Bild des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens in Lemgo zu erhalten.